



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Salzschlirf

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in der zuletzt gültigen Fassung und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Salzschlirf vom 06.04.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 25.06.2019 für den Friedhof folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen, die mit der 1. Änderungssatzung, mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2020 am Tage nach Ihrer Bekanntmachung, abgeändert wurde:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Salzschlirf vom 06.04.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a. Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b. Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d. Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) In begründeten Härtefällen kann der Gemeindevorstand Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren gewähren. Diese Regelung gilt nicht für Gebühren nach § 6.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle

(1) Benutzung der Aussegnungshalle (Trauerfeiern)	175,00 EUR
(2) Aufbewahrung eines Verstorbenen (Sommer und Winter)	225,00 EUR
(3) Aufbewahrung einer Aschenurne	75,00 EUR

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:	
a. bei der Bestattung eines Verstorbenen Kindes unter 6 Jahren	600,00 EUR
b. bei der Bestattung eines Verstorbenen ab 6 Jahren	800,00 EUR
c. bei der Bestattung von Urnen (auch anonyme Urnenbestattung)	300,00 EUR
d. bei der Bestattung von Urnen (Urnenwand)	100,00 EUR
e. Aufschlag für Beisetzungen an Samstagen	100,00 EUR

§ 7

Gebühren für Nutzungsrechte für Reihengrabstätten inkl. Grabeinfassungsplatten und Grabräumung nach Ablauf der Ruhefrist

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte inkl. Grabeinfassungsplatten und Grabräumung nach Ablauf der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:	
a. zur Beisetzung eines Kindes unter 6 Jahren	550,00 EUR
b. zur Beisetzung eines Erwachsenen oder Kindes über 6 Jahren	2.000,00 EUR
c. Urnenreihengrabstätte (für eine Urne / 15 Jahre) (auch Baumbestattung)	1.000,00 EUR
d. Anonymes Urnenreihengrab (anonymes Urnenfeld)	750,00 EUR
e. Urnenreihengrab Urnenwand (für eine Urne / 15 Jahre)	1.100,00 EUR
f. Urnengrabstätte in Urnengemeinschaftsanlage (nur möglich bei Beisetzung in Memoriam-Garten)	800,00 EUR
g. Baumbestattungen (Urne) (nur möglich bei Beisetzung in Memoriam-Garten)	800,00 EUR

(2) Für Grabstätten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung (01.07.2019) erworben wurden, gilt die Übergangsvorschrift, dass weiterhin die in der vorherigen Gebührenordnung festgelegten Kosten für die Einebnung einer Grabstätte und ordnungsgemäße Entsorgung des Grabmals sowie der Einfassung zu berechnen sind.

- | | |
|---------------------|----------|
| a. Einzelgrabstätte | 375,00 € |
| b. Doppelgrabstätte | 525,00 € |
| c. Urnengrabstätte | 275,00 € |

§ 8

Gebühren für Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten inkl. Grabeinfassungsplatten und Grabräumung nach Ablauf der Ruhefrist

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren inkl. Grabeinfassungsplatten und Grabräumung nach Ablauf der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| a. Wahlgrabstätte (einstellig) | 2.250,00 EUR |
| b. Wahlgrabstätte (zweistellig) | 3.500,00 EUR |
| c. Wahlgrabstätte (dreistellig) | 5.000,00 EUR |
| d. Wahlgrabstätte (vierstellig) | 6.500,00 EUR |
| e. Urnenwahlgrabstätte (für bis zu 3 Urnen) | 1.800,00 EUR |
| f. Urnenwahlgrabstätte Urnenwand (für bis zu 2 Urnen) | 2.200,00 EUR |

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann eine Verlängerung des Nutzungsrechts bei dem Gemeindevorstand beantragt werden.

Die Gebühr beträgt:

- a. für die Dauer einer Nutzungsperiode die gleichen Sätze wie in Abs. 1 abzgl. der Gebühren für die Grabräumung
- b. für eine davon abweichende Nutzungsdauer, eine anteilige Höhe der Sätze nach Abs. 1 abzgl. der Gebühren für die Grabräumung nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur gewünschten Nutzungsdauer

(3) Für Grabstätten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung (01.07.2019) erworben wurden, gilt die Übergangsvorschrift, dass weiterhin die in der vorherigen Gebührenordnung festgelegten Kosten für die Einebnung einer Grabstätte und ordnungsgemäße Entsorgung des Grabmals sowie der Einfassung zu berechnen sind.

- | | |
|---------------------|----------|
| d. Einzelgrabstätte | 375,00 € |
| e. Doppelgrabstätte | 525,00 € |
| f. Urnengrabstätte | 275,00 € |

§ 9
**Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung
von Denkmälern und sonstigen baulichen Anlagen**

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Gebühr für die Genehmigung / Prüfung zur Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen beträgt | 35,00 EUR |
| (2) Die Prüfung und Zustimmung bei Umbettungen von Verstorbenen und Aschenurnen beträgt | 85,00 EUR |
| (3) Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof | |
| a. Einzelgenehmigung | 15,00 EUR |
| b. für den Zeitraum eines Jahres | 55,00 EUR |
| c. für den Zeitraum von 5 Jahren | 180,00 EUR |

§ 10
Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|--------------|
| (1) Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a. Umbettung eines Verstorbenen | 1.100,00 EUR |
| b. Umbettung einer Aschurne | 600,00 EUR |

§11
Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13
Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Salzschlirf tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Salzschlirf, den 11.03.2020

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez.

Kübel
Bürgermeister